

Reformations
P A T E N T,
So in dem loblichen Erzherzogthumb Ge-
sterreich ob der Enns.

Son dem Hoch: und Wohl-
geborenen Graven vnd Herrn / Herrn Adamen /
Graven zu Herbersdorff/ ic. Statthaltern bemeldtes Erzher-
zogthums Oesterreich Ob der Enns / Dann dem Hochwürdigen in Gott
Edlen Herin / Herin Georgen / Abte des Würdigen Gotteshaüs Göttweich / der H.
Schrift Doctor / Ihr Räys. Rath / Auch Edlen vnd Gestrengen Herin / Johann
Wapista Spindler von vnd zu Hoffeck / dero Hoff Cammer Rath / Und Constan-
tin Grundeman von Falckenberg / auch Rath vnd Mauch Aymermann zu
Linz / Als Kaiserl. Deputierten Reformations-
Commissarien publicirt
worden.



Hist. Germ.
c. 530, 9.

Gedruckt im Jahr Christi/
M. D C. XXV.

30
Hist. Germ. Imp. C. 282

Si der Röm. Kaiserl. Auch zu Hungarn vnd Böhmen
Königl. Mayst unsers allernädigsten Herrn / vnd Erblandes. Für-
stens / &c. von dem nächsten Jahr hero / zu verschiedenen mahlen affigir-
ten offnen Mandaten vnd Verordnungen / vnd sonst darneben er-
gangenen Kaiserl. vnd Landtsfürstlichen resolutionen mehr / &c. Ist
nummehr Männlich: Insonderheit aber so wol den Drey Politische
Ständten / von Herrn / Rittern vnd Stäffen / als auch den Bürgern / Unterthanen /
vnd Innwohnern dieses Ers. Herzogthumb Österreich ob der Enns / unwidersprech-
lich ganz wol bewist / vnd habens mehr als zu genügen erfahren / daß Ihre Kays. Mayst.
in diesem Landt zu wider Auffbau: vnd Erhebung vnserer gehelygten wahren allein see-
ligmachenden Catholischen Apostolischen Röm Religion / auf dem Goteseligen Christ-
lichen Gewissen / Kaiserl. vnd Landts. Fürstl. obligenden Vorsorgen / vnd gegen Gott
dem Allmächtigen schwehr tragenden Verantwortungen / Ihrer anvertrauten König-
reich / Erbländern vnd Leuten bewegt worden / einst die von vielen Jahren hero eynge-
tissene merlay Uncatholische widrige Lehrn vnd außfrührisches Predigen / zu Aufführ-
Verkehr: vnd Verwirrung des Herrn: Ritterstandts: Landt: gemainen Burger: vnd
Bauersmann / so wol in politicis als spiritualibus, hingegen untertrück: vñ vergessung
des rechten Catholischen Glaubens / zugleich einzichung den Herrn Ordinarien, ganz
rechtmäßigen Geistlichen Jurisdictionen, Pfarrherrn / Stiftungen / Beneficien, vnd
andern Geistlichen Gütern (vmb deren wider restitucion willen dann / viele beschwehrli-
che Proces entstanden.) Sonders aber auch vnterm praetext vnd Deckmantel / dieses
engenwilligen libertetischen Glaubens (als welchen ein jeder nach seinem vermeinten
Gewissen / Willen vnd Gefallen regulirn kündt oder möge.) gefährliche confederatio-
nes gemacht: darauf öffentlicher Ungehorsamb / Rebellion vnd Auffstandt / wider Ihr
höchstes Haupt / ordentliche Oberkeit / vnd Erb-Landts Fürsten erregen: Ihrer Kaiser.
Mayst nach dero Königreichen / Kronen / vnd Landts Fürstl. Hochheiten : Landen vnd
Leuten greissen / dieselbige occupirn vnd einnehmen helffen / dardurch sich ins gemein
selbst: vorderist Ihre Kays. M. in offne Krieg / (welche noch lander dato kein auffhö-
ren) gesetz / den hochbewehrten lieben Inn: vnd aufwendigen Frieden vñ Ruhe zerstört,
grosses Blutvergiessen / Verderbung Landt vnd Leut consequenter auch schweren vn-
widerbringlichen Schaden / Verderben vnd Urcosten eingeführet haben / Dannenhe-
ro / vnd wiewoln Ihre Kaiserl. Mayst. vmb solcher Vätterlichen getrewen wolmeynen,
den Fürsorg / guten heylsamen Anstell: vnd Verordnungen willen (als in befürderung
des Rechtesten Henjs vnd ewigen Seeligkeit / Aufricht: Bestewer: vnd Erhaltung des
liebsten Friedens vnd innwendiger Ruhe / Sie Ihto ein anders vor Gottes Angesicht
zu verantworten / nicht getrawen!) keiner andern Zuversicht oder Hoffnung gelebt / als
nach deme Ihre Kays. May- solche Uncatholische Predicanten verstandener Ursachen
willen / auf dem Lande schaffen lassen müssen / dañ daß dero nummehr wider auf sondern
Kaiserl. vnd Landts Fürstlichen gn. perdonirte liebe vnd getreuwe Ständt / von Herrn /
Rittern vnd Stäffen / als auch in gmeind der Burger; vnd Bauersmann wurden sich
solcher

solcher Väterlichen heylsamen und Landesfürstl. Verordnungen und intention gütwillig accommodirt, die Catholischen Heyl. Gottesdienst und Predigen bereit öfters anbefohner massen/mit Eyffer besucht / und welche bey sich selbst noch daraus nit genugsame information befinden/anderwerts bey Catholischen Theologen und gelehrten ordentlichen Priestern/selbige gesucht/vnd sich unterweisen haben lassen/vnd solches alles vmb noch so viel mehrers allweilen sich eben auch besagte Drey Politische Stände / vor erlangung des Landesfürst. perdons, zu allen Ihrer Kays. May. dispositionen, Verordnungen/vnd anstellungen (gleich wie sie Ithro selbige auch ausdrücklichen releruirt und vorbehalten haben) submittirt und unterworffen/ledoch/weiln Ihre Kays. May. dato die schuldige Volg (nicht ohne Beschwehrung ihres Gewissens der etwas zu lang getragenen gedult/vnd Landesfürstl. autoritet) nicht befinden/vnd aber keines andern entschlossen/dan daß der gleichen widerige gefährliche religiones und böse Suchtē nach andern König:und Landesfürstl. Regimenten/ auch in diesem Landt abgethan: vñ aufgeführt: hingegen die alte wahre Cathol. Röm. Religion und Manzucht/ bey allen und jedem/ so in diesem Landt/ mit rechte Politischen Christlichen und Gottfurchtigen Leben wohnen wollen/wider gebauet/gehenliget/angenommen und erhalten werden solle.

Als haben allerhöchsternende Ihre Kayserl. May. zu endtlicher vnschöpfer Gott beliebender Fortsetzung obbedeuerter Ihrer ruhmwürdigen heylsamen intention Ihren Gewalt mit gemeßner instruction und befelch/ außgetragen / so mündt: als schriftlich gefertigt: und unterzeichnet geben und zugestellt/ auch noch darzu mit öffentlichen Kays. Patentē angekündet/ an Ihrer statt die gemeine durchgehende Reformation zu der Catholischen Religion in diesem ganzen Landt Oesterreich ob der Enns vorzunehmen/vnd anzustellen / dieselbe zu stabilirn , zu gutem gewünschten Anfang Mittel und Endt zu bringen / und hat dt zuhaben/ Vorderist dem Hoch:und Wolgeborenen Graffen vnd Herrn/Herrin Adamen, Graffen von Herbersdorff, Herrn der Graffschafft Orth am Traunsee/Frenherrn zu Herbersdorff und Khalstorff/Herrn zu Bernstein/Tautschetin/Pitoveß und Selnis/ mehr Höchstgedacht Ihr Kays May. auch Churf. Durchleuch. Herzog Maximiani in Bayern/ ic. Cammerern/Rath/General Wachmeistern/ D. bristen zu Ross und Fuß/ auch Statthaltern des Landes Oesterreich ob der Enns/ neben dem Hochwürdigen in Gott Edlen Herrn/Herrn Georgen/ Abtei des Würdigen Klosters Göttweich/der h. Schrift Doctorn/Ihr Kays. May. Rath/Auch Edlen vñ Ge strengen Herrn Johann Baptista Spindlern von und zu Hoffeckh/ dero Hoff Cammer-Rath/ und Constantin Grundeman von Falckenberg / auch Rath vnd Maut-Ampmann zu Linz.

Solchem nach/vnd nun zu gehorsamster Vollziehung dieser Ihrer Kays. Mayst. allergnädigsten Väterlichen und ernstlichen Verordnung/Befelch und gemessnen Instruction, hat wolgedachter Herr Statthalter/ ic. vnd obgemeldte desselben Herrn Mit-Commissarij in Krafft Ihres angezogenen Kayserl. Gewalts / hierzu den anfang ma chen/vnd folgende Ihrer Kays. Mayst. Schließliche Meynung / Prince:en und Ariicul/ hiemit zu Mennigliches in diesem Landt von Herrn: Rittern/Stätten Bürgern, Bauern/vnd Inwohnern/endlichen Nachrichtung/Publicirn lassen n öllen.

Nemlich und Erstlichen / bleibt es noch allerdings bey der Aufschaff: und Fortweisung der Predicanten/vnd Uncatholischen Schuelmeister/ daß sich keiner/ b. y ver-

meidung schwerer Leib vnd Lebensstraff im Landt/weber heymlich oder offenlich betrete
een lasse/ vielweniger sich einichen exercitij, eine vermeinten Beruff nicht anmasset
Nicht weniger jemandes auf den Landt leuten/Herrn: Ritter: Bürgerstande vnd Ju-
wohnern sich einichen Predigens/singen/sernens/oder selbst vermeinten Aufslegung der
Euangelien/noch anderer conventicul vnd exercitien in Ihren : oder frembden Hau-
fern nicht unterstehē: Oder auch jemands verstatte sollen/bey vermeydung Ihrer Kays.
May. Hohen vnauffbleiblichen Ungnad vnd Straff. Sonders auch/weil fürkompt/dass
die fürnehmen Bürger: vnd Handtswerckswieber mit Ihren Gespielschafften/ auch
andern darzukommenden Weibern/heimliche conventicula vnd gleicher massen verbot-
tenes Postill lesen/Predigen vnd Unterweisens/in Glaubenssachen anstellen / das soll
hiermit auch gänzlich abgeschafft/vn jren Männern bey gleichmässiger vnnachlässlicher
schwerer Straff / auferladen seyn / dass sie Ihre Weiber von allem Postill lesen/Predi-
gen/Unterweisen/vnd disputirn in Glaubens sachen würflichen abhalten: vnd da sich
dieser vngewöhnlich/ auch verwittigte oder ledige Weibs personen unterstengen /vnd hierinn
halßstarrig weren/dieselben alsbald auf dem Landt geschafft werden sollen.

Zum Andern/ Weiln öffentlich am Tag/dass/ vngearcht ob aller Höchsternendter
Kays. Mayst. ernstlich Publicierten Mandaten vnd wolmeinenden Anschaffungen/
sich jederman bey den Catholischen Kirchen vnd darii gehaltenen Gottesdiensten / vnd
Predigen einstellen / dadurch zur Catholischen Religion wenden/vnd informiren lassen
solle/der Auflauff zu frembden Uncatholischen Predigern/ohne schew vnd respect be-
meldier Kays Mandaten vnd Geschäfte stark im schwang/ Als solle solcher Auflauff:
dahin Fahrung oder Reitung / vnd suchung dergleichen vermeinten Seelsorger / als
Copulation/ Kindis Tauff, vnd Communion/allen vnd jeden im Landt hiemit gänzlich
abgeschafft seyn /vnd Wer oder Welche darüber betreten / die sollen nach gelegenheit je-
des Stands vnd Vermögens ernstlich gestrafft werden.

Drittens/ werden Sie hinsiro dem Catholischen Gottesdienst vnd Predigt/Son:
vn Feiertäglich bey jedes ordentlichen Pfarrkirchen/oder wo es gelegenheit/zu besuchen/
vnd demselben vom Anfang bis zum Ende behzuhönen/ernstlich ermahnt/ vnd dass so
wol für sich selbst als auch ihre untergebene Burger vnd Untertanen /vnd widrigen
Fällen nicht vrsach geben / dass man von Landtsfürstl. Obrigkeit wegen / zum versang
ihrer temporal Iurisdiction selbsten andere Ordnung fürnehmen müsse / auch bey ver-
meidung anderer ernstlicher Straff.

Es soll sich Vierdtens an den gebotenen Fastätigen / so wol als in der Vierzigta-
gigen Fassten/Manniglich des Fleischkochens vnd essens gänzlich enthalten. Innson-
derheit/dass auch in Wirtshäusern bemeldte Fasttag vnd Zeiten/Niemanden/ er sei E-
del oder Unedel/Frembder oder Inwohner/ auch was Religion einer immer seyn mag/
nicht Fleisch gespeist werde / es hette dann jemandes von seiner Rechtmässigen Geistli-
chen Catholischen Oberkeit Erlaubnuß.

Manniglich soll auch die Sonn: vnd Feiertag/Feierlich vnd andächtig/nach Ge-
bott vnd Ordnung der H. Christlichen Kirchen halten / wie dann sonderlich die Burger
in Städte vn Märkten sich zu gewohnlicher ordentlicher zeit : die vom Rath aber an ihren
gebührlichen Stellen in der Kirchen finden lassen sollen / damit die Gemein ein gutes
Exempel von Ihnen verspür/ bey der hievor verstandenen straff.

Vnd

Und weissen Fünffens in besagten Städten vnd Märkten unterschiedliche
Zunfft: vnd Handwerks Ordnungen / so von Röm. Kaisern / vnd Lands Fürsten con-
firmirt vnd bestätigt worden / Sollen die Bürgerlichen Obrigkeiten / jedes Orths vne-
fehlbar verfügen / daß auch die darinnen benante vnd gewohnliche Gottesdienst / sampe
den Kirchensahnen wider außgerichtet werden / vnd damit in festo Corporis Christi
dem Hochwürdigen Sacrament zu Ehren erscheinen.

Sechstens / Weilen die Jahrmarkt vnd Kirchtag gemeinslich an gebotenen
Son: vnd Feiertagen angestellet / aber bisher unter wehrendem Gottesdienst die Kramer
aufslegen / vnd verkauffen / dardurch das Volk von dem Gottesdienst abgehalten / auch
in Wirthäussern mit essen / trincken / spielen / vnd andern unzimlichen sachen vmb gehen /
welches aber vmb der Ehre Gottes vnd des Mechsten Heils willen / fürters keineswegs
gestatten / wie dann hiemit ernstlich befohlen wirdt / daß dergleichen unter wehrendem
Gottesdienst nit mehr fürgehe / oder gestattet werde / wer ferners darüber ergriessen / auch
da die Obrigkeit dergleichen inhibitiones vnd Gebot nicht obseruirn , vnd ein anders
gestatten / oder conniuirn würde / der oder dieselben sollen so wohl als der gemeine Thäter
nach gelegenheit vnd vmbstände der sachen ernstlich gestrafft werden.

Fürs siebende würd den bemeletten Bürgerlichen Magistraten in allem Ernst auff-
erlegt / von dato an innerhalb sechs Wochen glaublich zu berichten / vnd anzuzeygen / alle
Burgerskinder / so der zeit nit anheimbs / sondern in die Fremde geschickt worden / oder
vor sich selbst dareyn gereisset / wo dieselben an iezo sehen / vñ da sich dieselben bey den Un-
catholischen Schulen aufhielten / selbige allzugleich inner sechs Monaten von dato dis
abfordern / vnd in ein Catholisch Orth schicken sollen / bey verliehrung irer Erbgüter vnd
gänzlicher Entziehung derselben. Da dann auch Jemand einen Uncatholischen Prä-
ceptorn / oder Schulmeister in seinem Hauss oder sonst / für seine Kinder oder Pupillen
hette / Der : vnd dieselben sollen unverzogenlich abgeschafft : vnd darfür Catholische be-
stellt vnd angenommen werden / bey namhaftesten straff / so dieses Geschäft fahrlässig oder
widerig überschritten wurden.

Vorderst vnd zum achten / würd nicht weniger hiemit allen vnd jeden Landeleutens /
Herren vnd Ritterstands / neben allen denen / die in diesem Landt wohnen : als auch Do-
ctorn, Advocaten, Nobilitetten, vnd Bürgerlichen Personen ohne vnterschied bey ho-
her straff außerlegt hinsüro ohne Ihrer Kays. May. vnd zu maln des Regierenden Her-
ren dis Landts Vorwissen vnd Bewilligung keine Kinder zu Uncatholischen Schuulen
oder zu Studiern / noch sonst zu sehen / vnd Sprachen zu lernen / zu verschicken /
Insonderheit auch / was dieselben bereit für Kinder außer Landts / vnd wohin sie selbige
verschickt / oder wo sie sich der zeit auffhalten / alßbald ein warhaftie gegründie Listam in-
nerhalb Sechswochen den Herrn Reformations Commissarien zu übergeben vnd zu-
schicken / damit solche wiederumb abgesordert werden mögen.

Und demnach nun vors Neundte / ob allerhöchsternenter Kays. Mayst: allergnädigste wolmeinliche Intention vnd darzu gehabten Ursachen gnugsam verstanden / daß
alle Inwohner in diesem Erzherzogthumb Österreich ob der Enns / sich zu der wahren
Catholischen Religion wenden / bekehren / vnd begeben sollen / Als würd denselben inn
Kraft dis offenen Patents / zu folcher bekehrung / vnd endlichen resolution zwischen da-
to vnd nächst kommenden Ostern des bald folgenden 1626. Jahrs ein schließlicher Ter-
min

min, nach dessen verfließung aber eyniger ferner Termin, durchaus nit gegeben oder zugelassen werden solle/hiermit peremptorie angesetzt/gleichwohl Ihr Kays. M. niemand hierzu zwingē/oder nochtigen zu lassen gedacht/sondern wer ein vermeynliche Beschwer seines Gewissens Ihme selbst mouirt,vnd dißfalls seiner ordentlichen Oberkeit nit accommodirn will/deme würdet vermög der Reichs Constitutionen vnd Religionstredens/das Ius emigrationis inner berührten Termin frey gelassen.

Wer aber hierzwischen oder auch nach aufgang diß besagten Termins in dem Ungehorsam beharren/halßstarrig verbleiben/sich in solcher zeit weder zur Catholischen Religion würclich bekehren/oder da einem oder anderm enzwischen Zeit vnd Gelegenheit hierzu gemangelt/mit seinen erheblichen Ursachen nit anzeigen / ob er sich informirn, unterweisen / vnd bekehren lassen will oder nit/sondern gefährlich oder fahrlessig die Termint verstreichen/vnd die Befehr: vnd Unterweisung nit jhn angelegen seyn lassen / zu Herten nehmen/sorg vñ fleiß anwenden würde: der/ oder dieselben sollen das Landt rausmen:vnd von allem ihrem Vermögen den Zehenden Pfennig Nachstewer (außer vnd über Bezahl: vnnach Abrichtung/ des alten Landesgebräuchigen Freygeldes) dem Landesfürstlichen Fisco vnnachlessig erlegen vnd bezahlen/also daß ohne weitere conniuenz gegen deme/oder selbigen verfahre werden solle. Wer sich aber zur Catholischen Religion bekehrt/der soll von dem ordentlichen Priester/von dem er die Absolution empfangen/den Kaiserlichen Reformations Commissarien gnugsam Schein selbst bringen oder vberschicken/Sonderlich aber ist hiermit geordnet vnd anbefohlen daß alle Decani von ihren untergebenen Pfarrhern/zu Oesterlicher Zeit / ein ordentliche Verzeichnung in der dritten Wochen nach Ostern vberschicken / aller Ihrer Weichtinder / so sich mit der Weicht vnd Communion eingestellt vnd nicht eingestellt/ folgends Sie Decani solche Designationes gemeldten Commissarien zuordnen / damit gegen den Ungehorsamen/ gebührliche Straff vorgenommen werden möge.

Zum Zehenden. Betreffend aber die alten würclichen Herrn vnd Landleuth/ derer Vorester vor Fünffzig Jahren würcliche Landleuth in diesem Landt gewest/vñ solches zu genügen erweisen kōndten (darzu ihnem dann von Dato an Sechs Wochen Termin geben seyn soll /c.) lassens gleichwohl Ihre Kays. May. (allein auff Ihre Personen zu verstehen) in der bisher gebrauchten conniuenz oder tolleranz, (doch ohne verbündliche Versprechung/concession oder Privilegien) M D E H D E R Z E Y T/ verbleiben/ doch mit dieser aufrücklichen Condition/Maß vnd Bescheidenheit/ daß sie dieser Ordnung gänzlich vnterworffen seyn sollen, nemlichen/ daß es auch ires Theils der Kinder halb beym achten Puncten allerdings verbleibt/vnd daß sie weder heymliche noch öffentliche conventicula vnd exercitia in iren Häusern mit Weicht vñ andern/c. Predigen vnd Empfahungen ihres vermeinten Sacraments/ Item Copulationen der Ehe/vñ Kinder Tauffen/weder in:noch ausser Landes/nit haben noch gebrauchen/Auch keine uncatholische Pfleger/Verwalter/Schreiber/Præceptorès, Hoffmeister/oder andere Diener/wie die genent/ferner nicht mehr halten / sondern an statt derselben Catholische Officier vnd Diener auffnehmen (darzu ihnem von dato an / ein halbes Jahr peremptoriè beneut seyn solle.) Sollen auch niemand mit Singen/Disputiren/öffentlichen Fleischessen/ ob bemelden verbotnen Tagen vnd Zeiten/wann sie über Landt reyßen/noch bey

bey Haß nicht Ergerniß geben / die Wirth zu Koch : vnd reichung derselbē nicht anmuhten oder nöhtigen (wie dann auch beniedten Wirthen / bey namhaftter Straff solches zu speisen hiemit verbotten seyn soll /) vnd was der gleichen prohibitiones deß jenigen / so dem Catholischen Glauben vnd Sacramenten widrig / vnd zugleich in Politischen Regiment vnd exercitien mehr begriffen seynd. Welcher aber auch unter jenen den Herrn vnd Landleuten / ic. vermeinen wolten / seinem Gewissen sey beschwerlich / sich dißfalls seiner höchsten ordentlicher Oberkeit zu accommodirn, dem würdet gleich anderen / vermög beym neundten Puncten oballegierten Reichs Constitutionen vnd Religionsfriedens / bemeldtes Ius emigrationis auch frey gelassen. So fern aber hierüber jemandes / er sey Herr oder Landman / sich diesen Landfürstlichen Geboten / vnd vol geminten heylsamen Ordnungen vermessentlich widersezen / han vnd wider Ergernis geben: noch den schuldigen gehorsam leisten würde / derselbe soll sich der tolleranz billich nie allein ferners nicht mehr zu behelfen haben / sondern gegen denselben / auf welchen es gläublich erfunden: als violatore vnd turbatore quietis publicæ mit straffen: letztlich auch der wückliche außschaffung / vñ execution derselbē unverschont verfahre werden.

Vors Eylste / Weillen kundlich / daß die Landt Officier alle / der widrigen Religion sugethan / dahoo dieselben eben so wol als andere / in derselben Reformirt vnd Corrigire werde sollen / vnd man sich im wenigsten nichts daran irren lassen würde. Ob schon die selbigen oder ihre Verhätiger für geben würden / sampt der Landschafft / da sie wegen der Religion die Dienst verlassen müssen / oder wolten / grosser Schaden dadurch entstehen: Oder man so bald nicht subiecta von Catholischer Religion habent könne / Als ist so wol den Officirn hiemit alles ernst außerlegt / daß sie sich zu Ihrer Kanzl. May. Verordnung in annehmung der Catholischen wahren Religion / accommodirn oder widrigen falls ein Landschafft oder derselbe Verordnere nach andern täglichen subiectis von Catholischer Religion trachten / vnd unfehlbar befallen / vnd folches von dato inner nechst halben Jahrs effectuiren sollen. Dann da solches nicht in Obacht genommen würde / seyn Ihre Kanzl. May. keines andern bedacht / als die Erschlagung selbsten vornehmen zu lassen. Dabei dann auch mehrberührte Officier gewarnt seyn sollen / daß sich keiner / weder in heymlichen noch öffentlichen Practiken / vnder dem Fürwandt oder Einul: Sie weren Landt Officirer / brauchen lassen. Dann da dergleichen auf einen oder mehr erfahren würde / Sollen der oder selbige mit ernstlichen Außschaffung vnd Straffen unverschont angesehen werden.

Vnd nach dem zum Zwölften ins gemein im Land viel verbottene / gissige vnd Secretische Bücher vorhanden / So ist hiemit allen vnd jeden obvermeldten der Reformation unterworffnen Personen / vnd ins gemein Männiglich / was Wesens vnd Standts die seyn / außerladen / bey vnnachlässlicher Straff obbemeldte Bücher / so viel sie deren nur behanden / oder in ihrer Gewalt / inner Monatsfrist / von dato anzurechnen / denen Reformatiōns- Commissarien / ic. oder wem Sie die Übernehmung befehlen werden / unfehlbar völlig vnd ohne abgang einzuliefern. So dann würde insonderheit auch / allen Buchführern / bey schwerer Straff auch Confiscation der Wahren / in ernst außerladen / einiche an Uncatholischen Orten getruckte Bücher vnd Tractat nit einzuführen / vnd was jenige Buchführer / so im Landt wohnen / Dato in ihrer Gewalt noch haben / einiges nicht mehr zu verkauffen / oder zu distrahirn / sondern alsbald gänzlich auf dem Landt zu verschicken / bloß aufgenommen / jenige Bücher vnd Tractat / so allein von Juridis-

ridicis, Medicis, Historicis & Philosophicis handlen / vnd nichts wider die Catholische Religion in sich begreissen. Diejenigen aber / wie sonst die Sectischen Sribenten gemeinlich im brauch / daß sie allerhand falsche Gedicht wider die Religion / derselben zugewandte Theologen / vnd Oberkeit / vorab in ihren Historienbüchern eynführen / vnd von der höchsten Geistlichen Oberkeit verbotten : Sollen ebenfalls was dergleichen verbächtige / in Concilio Tridentino vnd denen Catalogis, oder andere verbottene vnd Sectische / oder sonst böse vergissie Zauberische vnd contra bonos mores streitende Bücher / gleichermaßen / vnter ob bemeldter prohibition, gesetzten Peen vnd Straff / ohne Mittel verstanden seyn.

Beschließlichen wissen sich obwol vermeldte drey Politische Stände / ohne mittel zu erinnern / daß berey vor diesem / auf nicht weniger sonderbaren Verordnung der Röm. Kays. May. unsers allernädigsten Herrn / von denselben Bericht abgesondert werden / was jeder vor Geistliche Stiftungen / Pfarrern vnd Beneficien unter sich / ic. Weiln dann Ihre Kays. May. nach ihrer der Drey Politischen Stände beschehenen Submission, es nochmals wegen der vorbehaltenen Geistlichen Vogteyen / Lehenschaffien vnd Gütern / bey ihrer erfolgten Resolution endlich verbleiben lassen / Als werden dieselben dessen hiermit wiederum mit diesem Befelch erinnert / daß sie die gründliche Umbständi vnd Beschaffenheit ob bemeldter sachen / innerhalb Sechs Wochen peremptorie lauter berichten / die Briefflichen Urkunden so darumb lauten / zum Statthalter Amt schicken / vnd fortan sich deshalb einiger Possession oder Gerechtigkeit weiter nicht mehr anmassen sollen.

Gleicher gestalt / welche dergleichen Geistliche Güter in proprio possidirn vnd nügen / Ihres Tituli possessionis inner nechstbemeldeen Termin richtige Anzeig ihun / vnd die Instrumenta oder Titulos zu Herrn Statthalters Händen vberschicken sollen / dagegen sollen der: oder dieselben mit Ihren Probation vnd behelfen / wider die Ansprecher nicht ubereyht / sondern jhaen das fürderlich Recht vnd die Willigkeit ertheilt vnd gehandelt werden.

Vnd weillen auch außer zweyfels so wohl bey Stätten / Märcken / vnd eischen vornehmen Ständen Stipendia vnd stiftungen / für Knaben so studirn oder anders lernen zu lassen vorhanden / So werden selbige sampt vnd sonders nicht weniger Krafft ditz erinnert / vnd in Ernst anbefohlen / von solchen inner nechsten ob bemelten termin, glaubwürdige Abschriften / zu Händen gedachter Reform. Commissarien zu schicken.

Zu Urkunde ob bemelter endlicher Vollziehung allerhöchstenerinnerter Kays. May. allernädigsten doch ernstlichen vnwiderrufflichen Reformations Verordnungen / ist dieses offene Patent mit wohlernents Herrn Statthalters / ic. zu Endt für gestelltem Secret vnd eygener unterzogener Handschrift / wie ob gemelt / zu Männiglich's endlicher Nachrichtung / in Druck geben vnd auf gefertigt worden. Geben zu Eins auffm Schloß / den zehenden Octobr. Anno Ein Tausent / Sechshundert Fünff vnd Zwanzig.

E N D E.